



---

**Regierungsrat**

Luzern, 21. August 2012

**STELLUNGNAHME ZU MOTION****M 201**

Nummer: M 201  
Eröffnet: 19. Juni 2012 / Finanzdepartement  
Antrag Regierungsrat: 21. August 2012 / Ablehnung  
Protokoll-Nr.: 879

**Motion Brücker Urs und Mit. über eine Änderung des Steuergesetzes betreffend Plafonierung der Steuerabzüge für Fahrkosten****A. Wortlaut der Motion**

Der Regierungsrat wird beauftragt, das kantonale Steuergesetz dahingehend zu ändern, dass der steuerliche Abzug für Fahrkosten im Rahmen des bundesrechtlichen Handlungsspielraums (StHG) gekürzt wird.

Auf Bundesebene soll gemäss dem Bundesbeschluss über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI) für den Fahrkostenabzug eine Obergrenze von 3000 Franken pro Jahr erlassen werden. Sobald die Plafonierung des Pendlerabzugs gemäss Bundesrecht möglich ist, soll die entsprechende Bestimmung auch in das kantonale Steuerrecht übernommen werden. Konkret kann die entsprechende Bestimmung durch eine Änderung des § 33 Steuergesetz (SRL Nr. 620) ergänzt werden.

Gemäss Zahlen der Botschaft zum Bundesbeschluss über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur machen heute gesamtschweizerisch 20 Prozent der Steuerpflichtigen einen Abzug von mehr als 3000 Franken geltend, wovon wiederum knapp ein Viertel mehr als 9000 Franken abzieht.

**Begründung:**

1. Die unbegrenzte steuerliche Abzugsfähigkeit der Fahrkosten mit dem motorisierten Individualverkehr (MIV) führt dazu, dass diese Abzüge teilweise deutlich höher sind als die Abzüge, welche Nutzer des öffentlichen Verkehrs (öV) machen können. Dies kommt einer indirekten Subvention des MIV und einer Ungleichbehandlung gegenüber dem öV gleich. Die Folge sind falsche ökologische Anreize.
2. Unbegrenzte steuerliche Abzüge führen dazu, dass das steuerbare Einkommen (Steuerbemessungsbasis) gegenüber dem effektiv erzielten Einkommen stark reduziert wird. Dadurch muss der Kanton höhere Steuersätze verlangen, um ein gewünschtes Steuersubstrat zu erzielen. Eine Reduktion der Abzugsmöglichkeiten ermöglicht eine Senkung der Steuersätze, ohne dass das Steuersubstrat sinken würde. Tiefe Steuersätze sind der wichtigere Standortfaktor als steuerliche Abzugsmöglichkeiten, weil Abzugsmöglichkeiten die Steuerbelastung auf einen zusätzlich verdienten Franken nicht reduzieren.
3. Aufgrund der Steuerprogression profitieren hohe Einkommen überdurchschnittlich stark von den Steuerabzügen (vgl. bspw. Bericht des Bundesrates vom Oktober 2005 in Beantwortung der Interpellation 04.3429). Somit kommen diese Abzüge einer Umverteilung von tiefen zu hohen Einkommen gleich, welche wieder über andere Umverteilungsmechanismen kompensiert werden müssen.

## B. Begründung Antrag Regierungsrat

Nach bisherigem Recht (Art. 9 Abs. 1 StHG und § 33 Steuergesetz (StG)) können die zur Erzielung eines Einkommens notwendigen Aufwendungen unbeschränkt abgezogen werden. Dazu gehören auch die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen dem Wohn- und dem Arbeitsort. Solange das StHG nicht angepasst wird, widerspricht eine Beschränkung des Fahrkostenabzugs im kantonalen Recht dem übergeordneten Bundesrecht. Jeder betroffene Steuerpflichtige könnte sich gestützt auf das StHG erfolgreich gegen nicht gewährte Fahrkosten bei den Staats- und Gemeindesteuern auf dem Rechtsweg zu Wehr setzen. Eine Beschränkung des Fahrkostenabzugs im kantonalen Recht macht deshalb ohne entsprechende Anpassung des Bundesrechts keinen Sinn und ist abzulehnen.

Eine entsprechende Anpassung des Bundesrechts ist momentan auf der politischen Agenda. Der Volksinitiative "Für den öffentlichen Verkehr" soll der Bundesbeschluss über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI) als direkter Gegenentwurf gegenübergestellt werden. Der Entwurf des Bundesgesetzes über die Finanzierung und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur sieht bei der direkten Bundessteuer eine Begrenzung des Fahrkostenabzugs auf 3000 Franken vor (Art. 26 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Entwurf DBG). Gemäss Art. 9 Abs. 1 Entwurf StHG kann sodann das kantonale Recht für die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte einen Maximalbeitrag festsetzen. Diese Bestimmung würde es den Kantonen gestatten, den Fahrkostenabzug auf einen Maximalbetrag zu beschränken.

Steuersystematisch ist eine Beschränkung des Fahrkostenabzugs an sich nicht sachgerecht. Fahrkosten für den Arbeitsweg sind Berufsauslagen. Können nicht alle zur Erzielung eines Einkommens notwendigen Kosten (Gewinnungskosten) abgezogen werden, wird letztlich ein zu hohes Einkommen besteuert und der in der Verfassung (Art. 127 Abs. 2 BV) verankerte Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt. Zudem würde die Beschränkung des Fahrkostenabzugs vor allem Arbeitnehmende in den Randregionen ohne gute Verkehrsanbindung treffen, die für die Berufsausübung auf ein eigenes Fahrzeug angewiesen sind aber ihren Wohnsitz in diesen Regionen aus persönlichen Gründen nicht aufgeben möchten. Insofern besteht ein Zielkonflikt mit der Begründung der Motion. Die Beschränkung des Fahrkostenabzugs würde generell die Mobilität der Arbeitskräfte einschränken, was aber je nach Optik sogar einen beabsichtigten Lenkungseffekt beinhalten dürfte.

Der Kanton Luzern kannte bis zur Umsetzung des StHG auf das Jahr 2001 bereits eine Beschränkung des Fahrkostenabzugs auf 4000 Franken. Sollte das Bundesrecht wieder ändern, macht eine analoge Übernahme der Beschränkung des Fahrkostenabzugs ins kantonale Recht im Hinblick auf die vertikale Harmonisierung der Steuern an sich Sinn. Das würde auch den Vollzug vereinfachen. Etliche Diskussionen über die Höhe des Fahrkostenabzugs würden zudem dank einer Obergrenze hinfällig oder doch relativiert. Die aus einer Beschränkung des Fahrkostenabzugs resultierenden Mehrerträge würden schliesslich die Gegenfinanzierung weiterer Steuersenkungen ermöglichen.

Zum heutigen Zeitpunkt ist es indessen noch zu wenig absehbar, ob und wie das Bundesrecht geändert wird. Ebenso wenig absehbar ist, ob und in welchem Ausmass andere Kantone eine Beschränkung des Fahrkostenabzugs übernehmen. Eine isolierte Beschränkung des Fahrkostenabzugs seitens des Kantons Luzern könnte jedoch je nach den individuellen Verhältnissen zu einem massgebenden Standortnachteil werden.

Aus diesen Überlegungen beantragen wir Ihnen, die Motion abzulehnen.